

Hinweis

Umzugskostenvergütung für die Begründung und Verlegung von Nebenwohnungen

Ergänzende Anmerkungen zum Merkblatt „Hinweise zum Antrag auf Umzugskostenvergütung“

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit Urteil vom 12. Oktober 2015 (Az. 14 BV 14.1493) entschieden, dass auch bei Begründung eines Nebenwohnsitzes unter Beibehaltung des Familienwohnsitzes und des Lebensmittelpunktes am bisherigen Wohnort ein Umzug i. S. d. Art. 4 BayUKG vorliegt.

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat hat mit Schreiben vom 04. März 2016 die Voraussetzungen für diese Umzüge näher dargelegt:

- Ein Umzug im Sinne des BayUKG kann - bei Vorliegen aller weiteren Voraussetzungen - jede Verlegung einer bestehenden Haupt- oder Nebenwohnung (vgl. § 21 Abs. 2 und 3 Bundesmeldegesetz) an den neuen Dienstort bzw. in dessen Einzugsgebiet gem. Art. 4 Abs. 3 S.2 BayUKG sowie auch eine erstmalige Begründung einer Nebenwohnung am neuen Dienstort bzw. in dessen Einzugsgebiet darstellen.
- Die Zusage einer Umzugskostenvergütung nach Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art 4 BayUKG begründet nur einen Anspruch auf Umzugskostenvergütung für **einen** Umzug aufgrund der jeweilig veranlassenden Maßnahme. Ein späterer weiterer Umzug (z.B. in eine größere Familienwohnung) ist nicht erstattungsfähig.
- Der Berechtigte legt im Rahmen seines Antrags nach Art. 3 Abs. 2 BayUKG bindend fest, ob er die Umzugskostenvergütung für die Begründung oder die Verlegung einer Nebenwohnung oder für die Verlagerung seiner Hauptwohnung in Anspruch nehmen möchte.
- Die für die Gewährung von Trennungsgeld erforderliche uneingeschränkte Umzugswilligkeit des Berechtigten (Art. 13 Abs. 2 BayUKG, § 2 Abs. 1 BayTGV) liegt weiterhin nur dann vor, wenn der Berechtigte die ernsthafte Absicht hat, seinen Lebensmittelpunkt, d.h. seine Hauptwohnung am bisherigen Wohnort aufzugeben und ihn an den neuen Dienstort bzw. in dessen Einzugsgebiet zu verlegen.

Im Übrigen gelten für die Erstattung der Umzugskosten die im Merkblatt „Hinweise zum Antrag auf Umzugskostenvergütung“ aufgeführten Bedingungen. Voraussetzung ist u.a. die schriftliche Zusage der Umzugskostenvergütung der zuständigen Personalstelle im Rahmen einer in Art. 4 BayUKG aufgeführten Personalmaßnahme.

Bei einer erneuten Personalmaßnahme mit einem „Rückumzug“ an den bisherigen (Familien-) Wohnsitz steht Art. 4 Abs. 3 BayUKG einer Erstattung entgegen, da hier die Voraussetzungen der Zusage der Umzugskostenvergütung nicht vorliegen.

Bitte beachten!

Diese allgemeinen Hinweise eröffnen keinen unmittelbaren Rechtsanspruch. Ein möglicher Anspruch kann erst durch die rechtzeitige Antragstellung innerhalb der Ausschlussfrist (Art. 3 Abs. 2 Satz 2 BayUKG) geltend gemacht werden.